

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Februar

2003

Inhalt

	Seite		Seite
Durchführungsbestimmungen über die Prüfung bei betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen in der Trägerschaft der verfassten Kirche Vom 28. Januar 2003	21	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2003	26
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2003	23	Bücherei Grundkurs 2003	27
Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten		Satzung zur Änderung der Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene Region Bergisches Land	27
Krankenhäuser auf Mentawai/Indonesien	23	Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt	27
Projekt „Bibeln in die Schule“	23	Satzung des Synodalen Fachausschusses „Frau und Kirche“ des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss	27
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	24	Satzung des Fachausschusses für Umwelt (FAU) des Kirchenkreises Köln-Mitte	28
Vereinbarung mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft für die kirchliche Lehrerfortbildung im Saarland	24	Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	29
Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Westerwaldkreis	25	Personal- und sonstige Nachrichten	30
		Literaturhinweise	34

Durchführungsbestimmungen über die Prüfung bei betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen in der Trägerschaft der verfassten Kirche

Vom 28. Januar 2003

Auf Grund von § 147 Abs. 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 (KABl. S. 233) und § 9 der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen vom 30. November 2001 (KABl. S. 376) hat das Landeskirchenamt folgende Durchführungsbestimmungen beschlossen:

I.

Für das Rechnungswesen und die Prüfung kirchlicher Einrichtungen, die sich in der unmittelbaren Trägerschaft kirchlicher Körperschaften der verfassten Kirche befinden und die gem. § 23 der Verwaltungsordnung (VwO) nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, gelten insbesondere die §§ 140 bis 144 der VwO.

Die Regelungen in den §§ 141 bis 144 VwO sind ergänzende Bestimmungen für Einrichtungen, die die kaufmännische doppelte Buchführung anwenden; sie haben keinen Ausschließlichkeitscharakter. Die Bestimmungen der §§ 62 bis 139 VwO sind für das Rechnungswesen und die Prüfungen dieser Einrichtungen sinngemäß anzuwenden. Hierzu gehören insbesondere die §§ 127 und 128 sowie § 139 der Ver-

waltungsordnung sowie die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung und hier insbesondere die §§ 5 bis 8.

II.

In der Regel wird die Prüfung nach § 144 VwO durch die Beauftragung einer öffentlich anerkannten Prüferin oder eines öffentlich anerkannten Prüfers erfolgen. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

1. Der öffentlich anerkannten Prüferin oder dem öffentlich anerkannten Prüfer wird ein Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses der zu prüfenden Einrichtungen gemäß den jeweils geltenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ erteilt.
2. Der Auftraggeber hat die öffentlich anerkannte Prüferin oder den öffentlich anerkannten Prüfer von der Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber der für die aufsichtliche Prüfung zuständigen Stelle zu entbinden.
3. Die zu prüfende Einrichtung teilt den vereinbarten Termin der Prüfung unverzüglich der aufsichtlichen Prüfung mit.
4. Die aufsichtliche Prüfung führt begleitende Ergänzungsprüfungen gem. § 144 Abs. 2 VwO durch.
5. Die zu prüfende Einrichtung informiert die aufsichtliche Prüfung rechtzeitig über Ort und Termin des Schlussgespräches. Die aufsichtliche Prüfung nimmt am Schlussgespräch teil. Das Ergebnis der Schlussbesprechung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die den Beteiligten zugestellt wird.

6. Die öffentlich anerkannte Prüferin oder der öffentlich anerkannte Prüfer oder die geprüfte Einrichtung leitet den Bericht/Berichtsentwurf als Grundlage für die Schlussbesprechung rechtzeitig der aufsichtlichen Prüfung zu.
7. Grundlage für die Entlastung gem. § 128 VwO sind der Prüfungsbericht der öffentlich anerkannten Prüferin oder des öffentlich anerkannten Prüfers, der Bericht der aufsichtlichen Prüfung über die ergänzende Prüfung und das Ergebnis des Schlussgesprächs.

Öffentlich anerkannte Prüferinnen und Prüfer im Sinne des § 144 VwO sind Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. Sie sollen ausreichende Erfahrungen in der Prüfung kirchlicher betriebswirtschaftlich zu führender Einrichtungen haben. Diese Voraussetzung trifft insbesondere auf die Prüfungsgesellschaft für Kirche und Diakonie im Rheinland mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu.

Abschlussprüfungen durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater sind nicht zulässig.

III.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verfügungen Nr. 3769 vom 5. Februar 1990 über die Prüfung bei betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen (KABI. S. 139) und Nr. 35054 vom 11. Februar 1994 über den Verfahrensablauf bei der Durchführung der Prüfungen bei betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen in der Trägerschaft der verfassten Kirche (KABI. S. 154) aufgehoben.

Für Prüfungen, die bei In-Kraft-Treten dieser Durchführungsbestimmungen bereits begonnen hatten, gelten die o. g. Verfügungen für die Dauer der Prüfung fort, sofern nicht alle an der Prüfung Beteiligten die Geltung dieser Durchführungsbestimmungen vereinbaren.

Das Landeskirchenamt

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2003

74505 Az.: 14-01-02

Düsseldorf, 20. Januar 2003

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 15. November 2002 festgestellten und von der Landessynode am 9. Januar 2003 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2003 bekannt:

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2003

Teil A I.a) – Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan	Haushalt Abteilung 1 Dienst von Theologen und Kirchenbeamten		Haushalt Abteilung 2 Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Innerkirchliche Dienste		Haushalt Abteilung 3 Ökumene – Mission – Religionen		Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	9.722.960,00	16.892.946,00	117.365,00	1.109.735,00	0,00	652,00	655.500,00	3.168.361,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	144.620,00	4.744.864,00	37.063,00	1.043.492,00	79.225,00	1.988.994,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	1.000,00	544.370,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	1.600,00	0,00	0,00	26.800,00	3.964.405,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	585.761,00	0,00	0,00	0,00	148.951,00	114.554,00	11.045.742,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	5.100,00	0,00	76.180,00	0,00	5.100,00	0,00	5.470,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	12.136.447,00	4.374.000,00	6.212.164,00	0,00	5.098.737,00	0,00	15.359.288,00	0,00
Gesamtplan	21.859.407,00	21.859.407,00	6.475.149,00	6.475.149,00	5.162.600,00	5.162.600,00	16.208.567,00	16.208.567,00

Einzelplan	Haushalt Abteilung 5 Kirchenrecht und Theologische Grundsatzfragen		Haushalt Abteilung 6 Finanzen + Vermögen; Diakonie; Gesellschaftliche Verantwortung		Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei des Präses	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	83.950,00	671.155,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	2.000,00	66.360,00	354.185,00	0,00	0,00	0,00	268.997,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	4.590.038,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	273.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.221,00	5.338.246,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	27.900,00	0,00	2.151.336,00	12.061,00	1.053.685,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	78.175,00	597.148,00	479.510,00	485.110,00	2.822.607,00	14.854.638,00	4.700,00	1.205.550,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	11.204.500,00	2.800.000,00	1.736.324,00	1.736.324,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	1.136.078,00	0,00	57.428.474,00	58.525.175,00	13.073.655,00	0,00	6.804.872,00	0,00
Gesamtplan	1.298.203,00	1.298.203,00	69.178.844,00	69.178.844,00	17.644.647,00	17.644.647,00	6.812.793,00	6.812.793,00

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I.b) schließen in Einnahmen und Ausgaben mit **79.493.838,00 €** ab.

Einzelplan	Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben		Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung		Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKIR	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	26.804.402,00	174.062.600,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	2.524.023,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	6.500.000,00	12.836.634,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.778.520,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	671.075,00	36.605,00	1.097.100,00	0,00	0,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	58.384.171,00	46.073.919,00	148.610.693,00	292.000,00	29.597.721,00	29.597.721,00
Gesamtplan	64.884.171,00	64.884.171,00	175.451.700,00	175.451.700,00	29.597.721,00	29.597.721,00

Die Haushaltspläne können in der Zeit vom 10. bis 14. März 2003 im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Herrn Lk.-Oberverwaltungsrat Maus, eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten Krankenhäuser auf Mentawai/Indonesien

Az.: 14-06-02-05

Düsseldorf, 7. Januar 2003

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung auf den indonesischen Inseln von Mentawai ist völlig unzureichend. Ohne fachgerechte Behandlung und medizinische Versorgung sind in der Vergangenheit viele Menschen an vermeidbaren Krankheiten gestorben. Auf jeder der Inseln hat die Christlich-Protestantische Mentawai-Kirche im Laufe der Jahre eine Poliklinik errichtet. Mit finanzieller Unterstützung durch die Vereinigte Evangelische Mission wird die gesamte Gesundheitsarbeit eigenverantwortlich geleistet. Diese Hilfe wird zum einen für die Aus- und Weiterbildung der Pflegekräfte benötigt und zum anderen für die Instandhaltung der Gebäude, die einem außergewöhnlich aggressiven Klima ausgesetzt sind.

Das Landeskirchenamt

Projekt „Bibel in die Schule“

55927 Az.: 12-04-14-06

Düsseldorf, 22. Januar 2003

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und das Evangelische Bibelwerk im Rheinland haben für das Projekt „Bibel in die Schule“ zum Jahr der Bibel jeweils 10.000,00 € bereitgestellt.

Dieses Projekt soll Schulen dazu verhelfen, Bibeln als Klassensatz für den Religionsunterricht zur Verfügung zu haben. Es soll sie motivieren, die Arbeit mit der Bibel als Ganzschrift im Unterricht vorzusehen. Die Begegnung mit der ganzen Heiligen Schrift sollte im Religionsunterricht eingeübt werden.

Das Projekt reagiert auf die Tatsache, dass Medien- und Litteraturetats von Schulen inzwischen unzureichend ausgestattet sind. Darum bestimmen vielfach kopierte Unterrichtsmaterialien den Unterricht. Aus dieser Situation heraus haben Schulen die Bitte vorgetragen, ihnen bei der Anschaffung von

Klassensätzen von Bibeln behilflich zu sein. Das Projekt richtet sich darum an Kirchengemeinden und Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Kirchengemeinden, die Bibeln auf den Weg in die Schule bringen wollen, um die Arbeit mit biblischen Texten im Religionsunterricht und den Gebrauch der Bibeln in der Schule zu unterstützen, können auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von $\frac{1}{3}$ der Anschaffungskosten von Klassensätzen erhalten.

Die beschlossenen „Richtlinien zur Vergabe“ geben wir hiermit bekannt.

Das Landeskirchenamt

Bibeln in die Schule – Richtlinien zur Vergabe

1. Bezuschusst werden Bibeln mit revidiertem Luthertext und Textausgaben, die für den Religionsunterricht geeignet sind.
2. Die Vergabe der Mittel ist gebunden an eine schulische bzw. außerschulische Aktion im Umgang mit der Bibel. Anträge müssen erkennen lassen, dass
 - Kontakt zwischen Gemeinde und Schule aufgenommen worden ist,
 - eine Bibelaktion in der Klasse oder Schule durchgeführt werden soll – Kinderbibeltag, Bibelerzähltag, Bibelvorlesetag, Schreib- oder Abschreibwettbewerb, Inszenierung von biblischen Texten durch Rollenspiel und andere kreative Gestaltungen, das Malen von Kulissen für eine Leseaktion, zu biblischen Liedern und Geschichten u.a.m.,
 - ein Bibeltag oder ein Bibelnachmittag in den Räumen der Gemeinde gestaltet oder Ergebnisse aus der Beschäftigung mit der Bibel im Gottesdienst vorgestellt werden sollen,
 - Religionslehrerinnen und Religionslehrer in das Presbyterium eingeladen werden, um über die Situation des Religionsunterrichts und ggf. einzelne Projekte zu berichten,
 - das Projekt verbunden wird mit der Aufnahme einer Kontaktstunde durch die Gemeinde,

3. Der Antrag ist an die Abteilung Erziehung und Bildung im Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.
4. Über die Durchführung der Maßnahmen ist zu berichten.
5. Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Vergabeausschuss, der aus je zwei Mitgliedern des Evangelischen Bibelwerkes im Rheinland und der Abteilung Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes besteht.

Zum Verfahren

1. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Die Anträge sind bis zum 1. Juni 2003 zu stellen. Die Übergabe der Bibeln ist für das Schuljahr 2003/2004 vorgesehen.
3. Der Zuschuss erfolgt bei Vorlage einer auf die Kirchengemeinde ausgestellten Rechnung, nach Zusage des Vergabeausschusses.
4. Die Klassensätze können über das Evangelische Bibelwerk im Rheinland, Rudolfstraße 135, 42285 Wuppertal, oder über den Buchhandel erworben werden.

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

74735 Az.: 12-07-09-08 Düsseldorf, 21. Januar 2003

Gemäß I, Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2002, S. 126) werden für das Jahr 2003 folgende Antragstermine festgesetzt:

- | | |
|-----------|-----------------------------|
| 1. Termin | Freitag, 7. März 2003 |
| 2. Termin | Donnerstag, 2. Oktober 2003 |

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendenten, dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Vereinbarung über die kirchliche Lehrerfortbildung im Saarland mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

73228 Az.: 12-04-12-04 Düsseldorf, 10. Januar 2003

Die Evangelische Kirche im Rheinland sowie die Evangelische Kirche der Pfalz haben die nachstehende Vereinbarung mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft am

11. Dezember 2002 über die kirchliche Lehrerfortbildung im Saarland geschlossen, die wir hiermit bekannt geben.

Das Landeskirchenamt

Vereinbarung

zwischen dem Saarland,

vertreten durch den Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft,

und der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),

jeweils vertreten durch die Kirchenleitung

§ 1

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) führen zur Förderung der Lehrkräfte an den Schulen im Saarland Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch; sie bedienen sich dabei ihrer Institutionen und Einrichtungen sowie von ihnen beauftragter Stellen.

§ 2

(1) Die Lehrerfort- und -weiterbildungsmaßnahmen, die die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) durch die von ihnen beauftragten Stellen und Einrichtungen anbieten und durchführen, werden dem Range nach staatlich vergleichbaren Veranstaltungen gleichgestellt; dies gilt auch hinsichtlich der erworbenen Qualifikationsnachweise, soweit nicht die Zuständigkeit staatlicher Prüfungsämter und -ausschüsse berührt wird.

(2) Die Besucher und Besucherinnen von Veranstaltungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) werden denen des Landesinstitutes für Pädagogik und Medien (LPM) in Bezug auf Urlaub, Dienstunfallschutz und finanzielle Beihilfen gleichgestellt.

§ 3

(1) Das Land gewährt der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu den Kosten der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 eine Zuwendung (§ 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes vom 3. November 1971 [Amtsbl. S. 733] in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Lehrerfort- und -weiterbildung den Anforderungen genügt, die an entsprechende staatliche Einrichtungen gestellt werden.

§ 4

(1) Das Land gewährt der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) eine angemessene Zuwendung

1. zu den Personalkosten einschließlich der Aufwendungen für die Alterssicherung,
2. zu den laufenden Sachkosten und
3. zu den Kosten, die unmittelbar durch die Abhaltung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entstehen (Honorarkosten, Kosten für Verpflegung und Unterbringung sowie Reisekosten für Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie Referenten und Referentinnen).

(2) Soweit Fort- und Weiterbildungskurse für Lehrkräfte im Sekundarbereich II durchgeführt werden, wird die Zuwen-

derung nur dann geleistet, wenn sich die Kurse auf den Bereich der Religionspädagogik beziehen.

(3) Die in einem Haushaltsjahr vom Saarland zu den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kosten zu leistende Zuwendung darf höchstens den Betrag erreichen, der im Landeshaushaltsplan des gleichen Haushaltsjahres als Zuwendung ausgebracht ist. Der Höchstbetrag der Zuwendung beläuft sich auf 38.400,- Euro jährlich.

§ 5

(1) Der voraussichtliche Zuwendungsbedarf für das jeweilige Haushaltsjahr ist dem Saarland spätestens zum 1. April des Vorjahres durch Übersendung eines Wirtschaftsplanes anzu-melden. Nach Verabschiedung des jeweiligen Landeshaushaltsplanes wird der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landes-kirche) die Höhe der Zuwendung mitgeteilt.

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Abschlägen.

(2) Die Verwendung der Zuwendung ist dem Saarland innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres nachzuweisen.

(3) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und der Rechnungshof des Saarlandes sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu überprüfen. Alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.

§ 6

Sollten sich wegen der Auslegung oder der praktischen Anwendung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern ergeben, werden diese einvernehmlich gelöst.

§ 7

Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2003. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen dem Saarland, vertreten durch den Minister für Kultus, Bildung und Sport, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, vom 8. Januar 1975/6. Februar 1975 außer Kraft.

Saarbrücken, den 11. Dezember 2002

Siegel Der Minister für Bildung,
Kultur und Wissenschaft
In Vertretung
gez. Unterschrift

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
Die Kirchenleitung

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Westerwaldkreis

75359 Az.: 25-01-01

Düsseldorf, 23. Januar 2003

Nachstehend geben wir die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Westerwaldkreis bekannt.

Das Landeskirchenamt

Vereinbarung

zwischen der
Ev. Kirche im Rheinland,
Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf,

vertreten durch die Kirchenleitung,
im Folgenden „Schulträger“ genannt,

und dem
Westerwaldkreis, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur,
vertreten durch Herrn Landrat Peter Paul Weinert,
und dem

Landkreis Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 9,
56562 Neuwied,

vertreten durch Herrn Landrat Rainer Kaul,
im Folgenden „Kreise“ genannt

In Ergänzung der Vereinbarung zwischen dem Schulträger und dem Landkreis Neuwied vom 18. Juli 1996 und dem Vertrag zwischen dem Schulträger und dem Westerwaldkreis vom 29. Mai 1996 wird zwischen den Parteien des Vertrages Folgendes vereinbart:

1. a) Der Schulträger als Träger des Martin-Butzer-Gymnasiums richtet beginnend mit dem 1. August 2001 am Martin-Butzer-Gymnasium einen 5. Zug ein, der ab dem Schuljahr 2001/2002 aufgebaut wird.
- b) Die durch die Einrichtung des 5. Zuges verursachten zusätzlichen ungedeckten laufenden Kosten (Personal- und Sachkosten) werden gemeinsam von den Kreisen zu 100 % getragen.
- c) Die vorgenannten ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Anteil der Klassen des 5. Zuges an der Gesamtzahl der Klassen der Schule ermittelt; dabei bleiben die Kosten des Internates – entsprechend den Regelungen der Verträge vom 29. Mai 1996 bzw. 18. Juli 1996 – außer Ansatz.
2. Die Aufteilung des Anteils an den ungedeckten Kosten zwischen den Kreisen geschieht nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Jahrgangsstufen entsprechend der Herkunft der Kinder und ihrer Wohnsitzzugehörigkeit zu den Kreisen. Stichtag für die Zählung der Kinder in ihrer Zuordnung ist der 15. Oktober eines jeden Schuljahres.
3. Die vom Land anhand des von dem Schulträger gestellten Zuschussantrages anerkannten Gesamtkosten werden wie folgt finanziert:

- Zuschuss des Landes;
 - 2 Millionen DM Eigenanteil des Schulträgers;
 - Restfinanzierung durch die Kreise im Verhältnis 62% Landkreis Neuwied und 38% Westerwaldkreis.
4. Der Schulträger ist bereit, die Investitionsmaßnahme vorzufinanzieren. Soweit dies geschieht, übernehmen die Kreise nach dem vorgenannten Schlüssel die Kosten für Zinsen und Tilgung. Der Zeitraum der Tilgung wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert vereinbart.
 5. Der Schulträger verpflichtet sich, die Kreise jeweils unverzüglich nach dem 15. Oktober über die Aufnahme und die Zusammensetzung der Klassen mit Schülerinnen und Schülern nach ihrer Herkunft aus den Kreisen zu unterrichten. Der Schulträger wird außerdem jeweils zeitnah vor der Veranlassung relevanter Ausgaben die Kreise über die Entwicklung der Sachkosten informieren.
 6. Die Abrechnung zwischen dem Schulträger und den Kreisen erfolgt nach den Regeln des Vertrages vom 18. Juli 1996.
 7. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Auflösung des 5. Zuges am Martin-Butzer-Gymnasium. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende gekündigt werden. Nach Kündigung gelten die Bedingungen der Vereinbarung bis zum Auslaufen der letzten auf Grund der Bedingungen dieses Vertrages gebildeten Klasse.
 8. Änderungen, Ergänzungen und Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
 9. Diese Vereinbarung gilt ab 1. August 2001.
 10. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Beteiligten gehalten, vor Beschreitung des Rechtsweges eine gütliche Einigung anzustreben.

Dierdorf, den 7. Juni 2002

Siegel	Evangelische Kirche im Rheinland gez. Unterschrift
Siegel	Für den Landkreis Neuwied Kreisverwaltung Neuwied gez. Unterschrift
Siegel	Für den Westerwaldkreis Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur gez. Unterschrift

Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2003

54664 Az.: 13-15-3

Düsseldorf, 22. Januar 2003

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden im Jahr 2003 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

2003.01 Die Presbyterwahl 2004 – Vorbereitung und Durchführung des Wahlverfahrens

Referentinnen: Landeskirchenrätin Susanna von Zugbach de Sugg,
Landeskirchen-Amtsrätin Anke Pahl

Vom 14. bis 15. April 2003 (Karwoche) im Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

2003.02 Die Presbyterwahl 2004 – Vorbereitung und Durchführung des Wahlverfahrens

Referentinnen: Landeskirchenrätin Susanna von Zugbach de Sugg,
Landeskirchen-Amtsrätin Anke Pahl

Vom 16. bis 17. April 2003 (Karwoche) im Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

2003.03 Arbeitsrecht für Verwaltungs- und Personalleiterinnen und -leiter

Referenten: Kirchenoberrechtsrat Dr. Götz Klostermann,
NN

Vom 19. bis 20. Mai 2003 im Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

2003.04 Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
Änderungen in Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: Landeskirchen-Oberverwaltungsrat
Bernd Stauch,
Landeskirchen-Angestellte
Alexandra Diehl,
Landeskirchen-Oberamtsrätin Birgit Nerenz

Vom 20. bis 21. Mai 2003 im Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

2003.05 Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
Änderungen in Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: Landeskirchen-Oberverwaltungsrat
Bernd Stauch,
Landeskirchen-Angestellte
Alexandra Diehl,
Landeskirchen-Oberamtsrätin
Birgit Nerenz

Vom 22. bis 23. Mai 2003 im Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

2003.06 Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf der Grundlage des Verbandsgesetzes

Die reformierte Kirchenordnung

Referenten: Landeskirchen-Oberverwaltungsrat
Uwe Seils,
Kirchenoberrechtsrätin
Kristin Steppan

Vom 10. bis 11. Juni 2003 im Haus der Begegnung, Mülheim/Ruhr

2003.07 Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf der Grundlage des Verbandsgesetzes**Die reformierte Kirchenordnung**

Referenten: Landeskirchen-Oberverwaltungsrat
Uwe Seils,
Landeskirchen-Amtsrat Jochen von
der Heidt

Vom 12. bis 13. Juni 2003 im Haus der Begegnung, Mülheim/
Ruhr

Das Landeskirchenamt

2003.08 Kündigungsverfahren

Referenten: Rechtsanwalt Martin Scheier,
Landeskirchen-Oberverwaltungsrat
Bernd Stauch

Vom 26. bis 27. November 2003 in Haus Hermann von Wied,
Rengsdorf

Die Fortbildungsseminare werden jeweils besonders aus-
geschrieben. Eine Anmeldung kann nur mit dem Anmeldevor-
druck erfolgen, der mit der Ausschreibung übersandt oder im
Intranet zur Verfügung gestellt wird. Der zu entrichtende Teil-
nehmerbeitrag wird mit der Ausschreibung der Seminare
bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt

Bücherei Grundkurs 2003

74163 Az.: 12-08-05-01 Düsseldorf, 17. Januar 2003

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Juli 2003 einen
neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist
es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evan-
gelischen öffentlichen Büchereien mit literarischen und
bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis not-
wendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt
zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Bücherei-
assistentin bzw. zum Büchereiassistenten im kirchlichen
Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom

7. bis zum 14. Juli 2003
in der Ev. Erholungs- und Bildungsstätte
Haus Bierenbach in Nümbrecht

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das
18. Lebensjahr vollendet haben und in einer evangelischen
öffentlichen Bücherei einer Gemeinde oder in Krankenhaus-
büchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten. Diese Ver-
anstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-
Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Wir sind Mit-
glied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein
e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Ein-
richtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Es wird ein Teilnehmerbeitrag von 100 € in Rechnung
gestellt. Die Gemeinden/Krankenhäuser sind gebeten, diesen
Teilnehmerbeitrag und die Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin
bzw. ihren Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine mög-
lichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluss ist der 11. Juni
2003. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evan-
gelischen Gemeinden und Krankenhäusern auf diese Ausbil-
dungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskünfte erteilt auf
Anfrage die Landeskirchliche Bücherei-Fachstelle, Hans-
Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Telefon: (02 11) 45 62-5 25.

**Satzung zur Änderung der Satzung
für den Gemeindedienst für Mission und
Ökumene Region Bergisches Land****Artikel 1**

Die Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Öku-
mene Region Bergisches Land (siehe KABl. Nr. 6 vom 17.
Juni 1999 Seite 138) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 erhalten folgende Fassung:

„Die Inhaber(innen) der GMÖ-Pfarrstellen und ein(e) ökume-
nische(r)/pädagogische(r) Mitarbeiter(in) gehören dem Kura-
torium mit beschließender Stimme an. Das Kuratorium kann
eine weitere Person mit beschließender Stimme kooptieren.“

Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu 6 und 7.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amts-
blatt in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 2003

Siegel

Düsseldorf, den 15. Januar 2003
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Evangelischen
Kirchengemeinde Essen-Altstadt****Artikel 1**

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt vom
20. Juli 2000 (KABI. Nr. 9 vom 20. September 2000) wird wie
folgt geändert:

Artikel 2

§ 12 Abs. 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

bis zu drei sachkundigen Gemeindegliedern, die zum Pres-
byteramt befähigt sind.

Artikel 3

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 18. November 2002

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Altstadt
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 3. Januar 2003
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung des Synodalen Fachausschusses
„Frau und Kirche“
des Evangelischen Kirchenkreises
Gladbach-Neuss**

Auf Grund des Artikels 155 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach-Neuss am 16. November 2002 folgende Satzung für den synodalen Fachausschuss „Frau und Kirche“ beschlossen:

Präambel

Mit Beschluss der Landessynode 1991 werden Kirchenkreise und Gemeinden gebeten, weiterzuarbeiten an Fragen, die Frauen im Blick auf ihre Kirche bewegen, um die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche zu verwirklichen.

Dies erfordert

- a) inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen des Kirchenkreises,
- b) die Begleitung und Unterstützung der Arbeit des kreiskirchlichen Frauenreferates.

Im Kirchenkreis Gladbach-Neuss besteht ein Fachausschuss, der die in § 2 genannten Aufgaben wahrnimmt.

§ 1

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises, so auch im Bereich der Frauenarbeit. Sie sind zuständig für die Grundsatzentscheidung über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Frauenarbeit auf Kirchenkreisebene.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können nach Anhörung von Mitgliedern des Ausschusses dessen Beschlüsse ändern oder aufheben.

§ 2

Unbeschadet der in § 1 festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes hat der Ausschuss in enger Zusammenarbeit mit der Frauenreferentin folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Frauenreferentin des Kirchenkreises bei allen ihr obliegenden Aufgaben und Wahrnehmung der Fachaufsicht,

2. Beratung des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode in Fragen der Frauenarbeit im Kirchenkreis,
3. Beratung der Gemeinden im Kirchenkreis in den Fragen der Frauenarbeit und Koordinierung der verschiedenen Formen von Frauenarbeit im Kirchenkreis,
4. Beteiligung bei den Visitationen der Gemeinden,
5. Beratung der Konzeption der synodalen Frauenarbeit,
6. Zusammenarbeit mit Fachausschüssen für Frauenarbeit der benachbarten Kirchenkreise und dem Frauenreferat der Landeskirche,
7. Planung und Durchführung von kreiskirchlichen Veranstaltungen zu Frauenfragen,
8. Beratung bei der Aufstellung des kreiskirchlichen Haushaltsplanes und Verfügung über die von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit,
9. jährliche Berichterstattung über die Ausschussarbeit an die Kreissynode.

§ 3

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Ausschuss folgende Rechte:

1. Antragsrecht an die Kreissynode,
2. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes zu Frauenfragen,
3. Entsendung der Delegierten in die landeskirchliche Frauenversammlung.

§ 4

In den Fachausschuss sollen berufen werden:

1. die vom Kreissynodalvorstand berufene Fachvertreterin für Frauenhilfe gemäß Art. 141 Abs. 2e der Kirchenordnung,
2. 18 von der Kreissynode gewählte Frauen, davon zehn Frauen aus Vorschlägen der Frauenversammlung und mindestens fünf Frauen, die Mitglied der Kreissynode sind,
3. ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes und
4. die Frauenreferentin mit beratender Stimme.

§ 5

Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Mönchengladbach, den 16. November 2002

Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Umwelt (FAU) des Kirchenkreises Köln-Mitte

Präambel

Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gelten als unbestrittene Ziele kirchlichen Handelns. Zur Förderung insbesondere der ökologischen Aufgaben bildet die Kreissynode den synodalen Ausschuss für Umwelt (FAU) als Fachausschuss im Sinne von Artikel 152 KO.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich „Umwelt“.

Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses

Zu den Aufgaben des Fachausschusses Umwelt gehören:

1. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in allen ökologischen Fragen,
2. Beratung in den Gemeinden,
3. Beteiligung bei den Visitationen der Gemeinden durch Einbeziehung eines Mitgliedes des Fachausschusses,
4. Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen kirchlichen und nichtkirchlichen Umwelteinrichtungen, (z.B. Lokale Agenda),
5. Planung und Mitarbeit bei kreiskirchlichen Veranstaltungen,
6. Information der Kreissynode über die Arbeit des Fachausschusses.

§ 3

Rechte des Fachausschusses

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Fachausschuss folgende Rechte:

1. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Bezug auf Umweltfragen;
2. Recht zur Planung und Koordinierung der Aufgaben des Fachausschusses;
3. im Auftrag von Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes kann der Ausschuss Auskünfte von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises über Umweltangelegenheiten einholen;
4. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes über Umweltfragen;
5. Verfügung über die Haushaltsmittel für Umweltfragen im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltsplanes.

§ 4

Zusammensetzung des Fachausschusses

Dem Fachausschuss gehören an:

1. die Vorsitzende/der Vorsitzende, die/der zugleich Synodalbeauftragte(r) für Umweltfragen ist,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises,

3. höchstens fünf weitere sachkundige Gemeindeglieder, die von der Kreissynode für die Amtsdauer der Kreissynode zu berufen sind.

Der Kreissynodalvorstand benennt ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes als Ansprechpartner, das zu den Sitzungen des Fachausschusses einzuladen ist.

Es ist darauf zu achten, dass mindestens zwei der Mitglieder Kreissynodale sind.

Der Fachausschuss ist berechtigt, zu seinen Beratungen Sachkundige hinzuzuziehen.

Der Fachausschuss, seine Vorsitzende/sein Vorsitzender und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Kreissynode berufen.

§ 5

Arbeitsweise des Fachausschusses

1. Der Fachausschuss tritt mindestens fünfmal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung.
3. Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist allen Ausschussmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Änderung und Aufhebung der Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Köln, den 3. Dezember 2002

Siegel Kirchenkreis Köln-Mitte
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 7. Januar 2003
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

73582
Az.: 41-1503225-01-01

Düsseldorf, 14. Januar 2003

Das Siegel der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Hüffelsheim-Traisen, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelfer Frank Cherubin, Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers am 3. November 2002.

Predigthelfer Sascha Flüchter, Kirchengemeinde Beeck, Kirchenkreis Duisburg-Nord, am 22. Dezember 2002.

Predigthelfer Dr. Udo Genscher, Kirchengemeinde Rupelrath, Kirchenkreis Solingen, am 15. Dezember 2002.

Predigthelfer Ingo Knops im Diakonissen-Mutterhaus Bleibergquelle, Kirchenkreis Niederberg, am 15. Dezember 2002.

Predigthelferin Henrike Westphal, Johanneskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn am 1. Dezember 2002.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jörg Eckert in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin der Ev. Landeskirche in Baden Charlotte Horn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bernd Wilhelm Neuser zum 1. Januar 2003 für die Dauer von acht Jahren in ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit in die Landespfarrstelle der Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Detlef Schneider in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Jörg Eckert mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Ellern, Mörschbach, Pleizenhausen, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrer Udo Ferber mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die 2. Pfarrstelle (Erteilung von Religionsunterricht an der Sekundarstufe II – berufliche Schulen) des Kirchenkreises Wetzlar.

Pfarrer Alfred Geibel mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord.

Pfarrer Ursula Gröger-Mocka mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die 2. Pfarrstelle der Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrer Charlotte Horn mit Wirkung vom 2. September 2002 die 6. Verbandspfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an höheren Schulen und Gesamtschulen) des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln.

Pfarrer Detlef Schneider mit Wirkung vom 15. Dezember 2002 die Pfarrstelle der Versöhnungs-Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, Kirchenkreis Essen-Mitte.

Pfarrer Susanne Triebler mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wittlich, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer Gunda Wittich mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die 4. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen für Hauswirtschaft, Gesundheit, Sozialpädagogik) des Kirchenkreises Moers.

Ausscheiden aus dem Dienst:

Pfarrer im Probedienst Claudia Götte mit Ablauf des 31. Dezember 2002.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Jörg Jerzembeck-Kuhlmann, Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerd, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord.

Die Wahl der Pfarrerin Anke Bender, Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm zur Assessorin und die Wahl des Pfarrers Stephan Blank, Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt, zum Skriba des Kirchenkreises Duisburg-Süd.

Die Wahl der Pfarrerin Angelika Zädwow, Kirchengemeinde Meckenheim zur Skriba des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Studienrätin i.K. Bettina Landgraf vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zur Oberstudienrätin i.K.

Studienrat z.A. Ralph Last vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Pastorin Sabine Leipholz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Gladbach-Neuss eingerichtete Sonderdienststelle zum 3. Februar 2003.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Rüdiger Rentzsch zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Landeskirchen-Oberamtsrat Hartmut Schaap zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Thomas vom Scheidt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Melanchthon-Akademie, Fachbereich Kommunikation und Medien und Referentenstelle Stadtsuperintendent Köln eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Januar 2003.

Studienrätin z.A. i.K. Claudia Winter vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Studienrat z.A. i.K. Heiko Zielke vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Überleitung:

Kirchengemeinde-Amtmann Martin Lindner von der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg in den Dienst des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden in Bonn unter gleichzeitiger Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Harald Dröge mit Ablauf des 31. Januar 2003.

Pastor im Sonderdienst Knut Ebersbach mit Ablauf des 30. November 2002.

Pastor im Sonderdienst Bernhard Heilmann mit Ablauf des 31. März 2002.

Pastor im Sonderdienst Johannes Natland mit Ablauf des 1. Dezember 2002.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i.W. Hartmut Flasche-Alke mit Wirkung vom 1. Februar 2003.

Kirchenoberverwaltungsrat Rolf Gries vom Kirchenkreis An der Agger zum 1. Februar 2003.



*Die Erlösten des Herrn werden heimkehren.
Wonne und Freude werden sie ergreifen,
aber Trauern und Seufzen wird von ihnen fliehen.*

Jesaja 51,11

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Klaus Drubel am 17. Dezember 2002 in Hattingen, zuletzt Pfarrer in Duisburg-Wanheimerort; geboren am 25. Januar 1928 in Essen; ordiniert am 13. Dezember 1953.

Pfarrer i.R. Gerhard Müller am 31. Dezember 2002 in Euskirchen, zuletzt Pfarrer in Euskirchen; geboren am 1. September 1922 in Kehmstedt; ordiniert am 10. Juni 1956 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Joachim Reichelt am 16. November 2002 in Berlin-Tempelhof-Schöneberg, zuletzt Pfarrer in Sein/Nahe; geboren am 8. Januar 1932 in Berlin-Charlottenburg; ordiniert am 18. Dezember 1960 in St. Wendel.

Pfarrer i.R. Karl Schneider am 24. Dezember 2002 in Wermelskirchen, zuletzt Pfarrer in Velbert; geboren am 24. Dezember 1925 in Dabringhausen, jetzt Wermelskirchen; ordiniert am 23. Juni 1957.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. Februar 2003 eine 5. Pfarrstelle (Erteilung Religionsunterricht am Berufskolleg) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. Januar 2003 eine 2. Pfarrstelle (Pfarrstelle für integrative Gemeindeförderung) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve, ist mit Wirkung vom 1. September 2003 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

Beim Kirchenkreis St. Wendel ist mit Wirkung vom 1. April 2003 eine 2. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Wetzlar ist mit Wirkung vom 1. August 2003 eine 4. Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an der Sekundarstufe II (berufsbildende Schulen) errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Anstaltskirchengemeinde Hephata, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Hückelhoven, Kirchenkreis Jülich, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Kirchenkreis An der Agger ist zum 1. Juli 2003 die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle des Schulreferenten mit einem Dienstumfang von 75 % und 25 % Religionsunterricht zu besetzen, wobei das Vorschlagsrecht bei der Landeskirche liegt. Gesucht wird ein Pfarrer, eine Pfarrerin mit Unterrichtserfahrung. Erwartet werden die Förderung des Religionsunterrichts an den allgemeinbildenden Schulen durch Planung und Durchführung der religionspädagogischen Fort- und Ausbildung, Begleitung und Beratung der ev. Religionslehrerinnen und Religionslehrer und Schulpfarrerinnen, Impulse und Mitarbeit im kreiskirchlichen RU-Projekt mit Angeboten im Schnittfeld von Schule und Gemeinde zur ev. Kontaktstunde, von schulischen Orientierungstagen u.a., Leitung und Mitarbeit in der kreiskirchlichen Mediathek, Geschäftsführung im Synodalausschuss Erziehung und Unterricht, Kontaktpflege im schulischen und gemeindlichen Bereich und Gremienarbeit. Für diese Aufgaben sucht der Kirchenkreis eine/einen biblisch und systematisch engagierte Theologin/engagierten Theologen mit religionspädagogischen Erfahrungen und Interesse an Fragen der Bildungsarbeit und christlicher Erziehung. Pfarrerrinnen/Pfarrer richten ihre Bewerbung bitte bis zu drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Auskunft erteilen Superintendent Pfarrer Jürgen Knabe und Schulreferent Pfarrer Hans-Jörg Böcker, Tel. (0 22 61) 7 00 90.

Die Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn, sucht ab sofort für die 3. Pfarrstelle (Alfter) eine/einen Pfarrerin/Pfarrer im eingeschränkten Dienst (50%). Die derzeitige Stelleninhaberin wechselte zum 1. Februar zum Berufskolleg. Der Pfarrbezirk Alfter umfasst ca. 1.400 Gemeindeglieder. Es ist ein Bezirk im Aufbau. Das Gemeindezentrum (mit eigenem Gottesdienstraum) wurde vor sechs Jahren fertig gestellt, seit drei Jahren ist Alfter ein selbstständiger Bezirk mit einer neu errichteten halben Pfarrstelle. In den ersten Jahren hat sich ein breites Angebot entwickelt. Für die nächsten Jahre sieht das Leitbild für diesen Bezirk folgende Schwerpunkte vor: Arbeit mit Jugendlichen, Angebote für die große Zahl von jungen Familien und Ausbau des Gottesdienstangebotes. Zur Pfarrstelle gehört auch die Verantwortung für die dem Gemeindezentrum benachbarte Kindertagesstätte der Gemeinde. Die Arbeit an der Grundschule und an der Behindertenschule im Ort sollen fortgeführt und der Kontakt zur katholischen Gemeinde intensiviert werden. Es hat sich in den Aufbaujahren ein großer Kreis engagierter Ehrenamtlicher gebildet, der sich auf die Zusammenarbeit freut. Die Kirchengemeinde

meinde Bornheim versteht sich trotz der großen Ausdehnung über zehn Ortschaften als Einheit. Zum Kreis der Theologen gehören zurzeit zwei Pfarrer und ein Pfarrer z.A., die sich über eine Bereicherung des Teams freuen. Alfter, benachbart zu Bonn, ist ein Ort mit dörflicher Grundstruktur, der sich in den letzten Jahrzehnten durch starken Zuzug immer weiter am Vorgebirgshang ausbreitet. Im Ort befindet sich eine Grundschule, im nahen Umkreis sind Schulen aller Schulformen leicht zu erreichen. Die Gemeinde verfügt für diesen Bezirk noch über keine Dienstwohnung. In der Wohnungsfrage wird mit dem der neuen Pfarrerin/neuen Pfarrer gemeinsam eine Lösung gesucht. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Pfarrer Eckart Wüster, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim. Weitere Auskunft erteilen der Vorsitzende des Pfarrwahlausschusses Rainer Meyer, Tel. (0 22 22) 6 30 75, und Pfarrer Dieter Katernberg (Vors. des Presbyteriums), Tel. (0 22 22) 94 04 13. E-Mail der Kirchengemeinde: ev.kgm.bornheim@t-online.de

Die 3. Pfarrstelle der Matthäi-Kirchengemeinde in Düsseldorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50% mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht liegt beim Presbyterium. Die Matthäi-Kirchengemeinde hat eine Gottesdienststätte (Matthäikirche) und ein Gemeindezentrum (Pestalozzihaus). Die Arbeit des Pfarrteams ist vorrangig funktional nach gesamtgemeindlichen Arbeitsgebieten gegliedert. Daneben bestehen jeweils eigene Seelsorgebezirke. Hierbei liegt es im Interesse der Gemeinde, dem eingeschränkten Dienst Rechnung zu tragen. Die Gemeinde befindet sich in einem Umstrukturierungsprozess, in dem schon viele Entscheidungen getroffen und konstruktiv umgesetzt wurden. Ziel dieses Prozesses war und ist es, finanzielle und personelle Kräfte zu konzentrieren und ein Zusammenwachsen der vier Bezirke zu fördern. Im Rahmen dieser Umstrukturierung wurden im 3. Bezirk Kirche und Gemeindezentrum im September 2002 geschlossen. Der 3. Pfarrbezirk (Stadtteil Flingern) umfasst nach der Neuaufteilung der Gemeinde ca. 1.350 Gemeindeglieder. Die Menschen in diesem Bezirk leben zzt. in einer sozial angespannten Situation. Die Gemeinde ist dort u.a. durch eine diakonisch engagierte Kindertagesstätte präsent. Die Gemeinde erwartet von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer: zeitbezogene Verkündigung des Evangeliums und diakonisches Engagement, Sensibilität für die Lebenssituationen der im Bezirk und in der Gemeinde Wohnenden, Begleitung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kollegialität und Bereitschaft zur Mitarbeit im Team und eine ökumenische Offenheit gegenüber den katholischen Nachbargemeinden und ein Interesse an der Weltökumene (Konziliarer Prozess). Informationen geben die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Doris Taschner, Tel. (02 11) 68 61 22, oder Pfarrer Peter Andersen, Tel. (02 11) 68 56 64. Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf zu richten.

Die Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, sucht für die 2. Pfarrstelle der Gemeinde eine

Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Stelle ist zur Besetzung freigegeben. Die Kirchenleitung hat das Besetzungsrecht. Der Bezirk besteht aus der Südstadt mit Gemeindezentrum und Predigtstätte sowie den Ortsteilen Allrath, Barrenstein und Neuenhausen mit 2.100 Gemeindegliedern. Die Pfarrstelle ist geprägt durch die Lage im rheinischen Braunkohlrevier, das derzeit von den sozialen Problemen des Strukturwandels betroffen ist. Mit der Besetzung der Pfarrstelle verbindet die Gemeinde folgende Wünsche: eine zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums in theologisch verantworteter Predigt, eine auf den Einzelnen zugehende Seelsorge, Aufbau neuer Kreise und Moderation der bestehenden Gruppen im Bezirk; mit den anderen Bezirken gemeinsam an der Einheit der Gesamtgemeinde arbeiten, Kontakt zu den ortsansässigen Schulen, Abhalten von Schulgottesdiensten, Schwerpunkt Konfirmandenarbeit, Anknüpfen an die guten ökumenischen Kontakte vor Ort, Offenheit für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Brauchtumpflege vor Ort. Die Gemeinde hat vier Pfarrbezirke und einer Funktionspfarrstelle. Es ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Grevenbroich liegt im Städtedreieck Köln-Düsseldorf-Mönchengladbach. Alle Schulformen finden sich am Ort. Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums Sabine Zweckerl, Tel. (0 21 81) 21 16 73 (nach 19.00 Uhr). Bewerbungen sind, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes, zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Rheydt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre 6. Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%). Die Stelle ist durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Pfarrstelle liegt im Stadtteil Hoher Berg, einem relativ geschlossenen Wohngebiet mit ca. 1.400 Gemeindegliedern, in dem sich in den zurückliegenden Jahren viele junge Familien mit Kindern niedergelassen haben. Im Pfarrbezirk befindet sich auch ein gemeindlicher dreigruppiger Kindergarten, der theologisch zu begleiten ist. Das Presbyterium wünscht sich eine familienorientierte Gemeindegliederarbeit und den Aufbau eines Besuchsdienstes für neu zugezogene Gemeindeglieder. Die Pfarrstelle ist erstmals im eingeschränkten Dienstumfang zu besetzen. In Zusammenarbeit mit dem Kollegen im benachbarten 4. Pfarrbezirk können sich Aufgabenteilungen oder die Funktionalisierungen einzelner Arbeitsschwerpunkte ergeben. Nach der kürzlich erfolgten Neustrukturierung der Pfarrbezirke ist die Gemeindegliederarbeit im 6. Bezirk auf das im 4. Bezirk gelegene Ev. Gemeindezentrum Rheydt-West in der Lenßenstraße ausgerichtet. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Ev. Kirchengemeinde Rheydt über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstr. 200, 41236 Mönchengladbach. Weitere Auskünfte erteilt gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Martina Wasserloos-Strunk, Tel. (0 21 61) 65 14 47.

Die Kirchengemeinde Geldern (Kirchenkreis Kleve) sucht zum 1. September 2003 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die neu errichtete dritte Gemeindepfarrstelle mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit. Die Stelle wird auf Vorschlag der Kirchenleitung besetzt. Es wird die Gründung und der Ausbau von neuen Jugendgruppen und die Begleitung und Durchführung jährlicher Freizeiten erwartet. Die Gemeinde ist uniert und hat ca. 6.200 Gemeindeglieder. Es gibt ein

Gemeindezentrum mit Jugendheim und eine Kindertagesstätte. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine aufgeschlossene Seelsorgerin/einen aufgeschlossenen Seelsorger mit Engagement und Ideen. Partnerschaftliche Zusammenarbeit, Erfahrungen in der Gemeinde und musikalische Fähigkeiten werden vorausgesetzt. Alle Schularten sind in Geldern, einer Kleinstadt am linken unteren Niederrhein, vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 338. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Rheinberg, Kirchenkreis Moers, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für die Besetzung ihrer Einzelpfarrstelle mit vollem Dienstumfang. Zur Gemeinde gehören 3.600 Gemeindeglieder, eine Predigtstätte, 4-Gruppen-Kindertagesstätte mit Hort, Gemeindezentrum im Stadtgebiet, Betreuung mehrerer Altenheime und ein Hospiz. Des Weiteren besteht eine Kooperation mit einer benachbarten Gemeinde – ein Pfarrer ist mit halber Stelle im Bereich Kinder- und Jugendarbeit tätig. Erwartet wird Engagement in der Gemeindeaufbauarbeit und Fortführung bestehender Arbeitsfelder sowie konstruktive Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Rheinberg ist eine Kleinstadt am linken Niederrhein mit 30.000 Einwohnern. Einkaufsmöglichkeiten, umfassende ärztliche Versorgung sowie alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Jörg Beckers, Tel. (0 28 02) 22 45, oder bei der Vorsitzenden des Presbyteriums Gisela Chownietz, Tel. (0 28 43) 22 04 (Büro), Rheinstraße 44 in 47495 Rheinberg, oder Tel. 5361 (privat). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Zum 1. April 2003 ist die neu errichtete Krankenhausseelsorgestelle (2. Kreiskirchliche Pfarrstelle) des Kirchenkreises St. Wendel auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Für die Seelsorge am Marienkrankenhaus (Kreiskrankenhaus St. Wendel: Akutkrankenhaus mit Fachklinik für geriatrische Rehabilitation und Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie), am Hospiz Emmaus (acht Betten) und an den Bosenbergklinien (Fachklinik für innere Krankheiten und Fachklinik für Neurologie) – alle Einrichtungen befinden sich in der Kreisstadt St. Wendel im nördlichen Saarland – sucht der Kirchenkreis St. Wendel eine/einen für die Seelsorge qualifizierte/n KrankenhauspfarrerIn/-pfarrerIn, die/der in den Einrichtungen neben der seelsorglichen Betreuung von Patientinnen/Patienten und Hospizgästen auch Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Mitarbeitenden (dazu: Schwesternschule) ist, sich in die Strukturen der verschiedenen Einrichtungen einfinden kann und bereit ist – im überwiegend katholischen Umfeld – zu enger ökumenischer Zusammenarbeit. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Auskunft erteilt gerne Superintendent Gerhard Koepke, Beethovenstraße 1, 66606 St. Wendel, Tel. (0 68 51) 83 93 60.

Die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchenkreise Braunsfeld und Wetzlar zur Erteilung Ev. Religionslehre

an der Sekundarstufe II (berufliche Schulen) ist zum 1. August 2003 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten, Freude am Unterricht und der Bereitschaft zu einem ökumenisch-offenen Religionsunterricht. Die Werner-von-Siemens Schule ist ein gewerblich-technisches Berufsschulzentrum mit Teilzeit- und Vollzeitschulformen mit zzt. ca. 2.600 Schülerinnen und Schülern. Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll 25 Wochenstunden evangelischen Religionsunterricht in allen Schulformen erteilen. Er/Sie soll die Inhalte des christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler vermitteln; seelsorgliche Begleitung und Lebenshilfe anbieten; Andachten und Arbeitsgemeinschaften gestalten und an den Schulaktivitäten mitwirken; die Verbindung zu den örtlichen Kirchengemeinden, aus denen die Schülerinnen und Schüler kommen, pflegen. Ihre/Seine Arbeit setzt fundierte pädagogische, theologische und seelsorgerliche Kompetenz voraus. Wünschenswert wären eigene Erfahrungen in der Arbeitswelt von Industrie und/oder Handwerk. Die Bewerberin/Der Bewerber erwartet eine vielseitige und interessante Unterrichtstätigkeit in einem großen Kollegenkreis. An der Schule besteht eine weitere, langjährig besetzte Pfarrstelle; der Kollege freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Der Unterrichtseinsatz in allen Schulformen der Schule erfordert ein hohes Maß an Flexibilität und reicht von sozialtherapeutischer Begleitung bis zur Erstellung von Abiturprüfungen. Die Kenntnis der hessischen Schulverhältnisse wäre wünschenswert. Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Volkmar Rumpf, Tel. (0 64 43) 81 93 90, und der Bezirksbeauftragte Pfarrer Michael Lübeck, Tel. (0 64 41) 8 55 78. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibung:

In der Kirchengemeinde Lintorf-Angermund ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die hauptamtliche (38,5 Stunden) B-Kirchenmusikerstelle zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. In unserer Kirchengemeinde hat die Kirchenmusik einen hohen Stellenwert und wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin, einen Kirchenmusiker, die, der bei unterschiedlichen Menschen die Freude zur Musik wecken kann. Unsere Gemeinde möchte folgende Arbeitsbereiche weiterentwickeln: Die Gottesdienste am Wochenende, mit den Kindergärten und Schulen, sollen musikalisch gestaltet und der Gesang der Gemeinde gefördert werden. Die beiden Kinderchöre in Lintorf und Angermund und der Jugendchor sind in den letzten Jahren gewachsen und haben durch Aufführungen ein großes Publikum gefunden. Diese erfreuliche Entwicklung soll fortgesetzt werden. Die Kantorei Lintorf-Angermund, zzt. ca. 80 Mitglieder, die sich unter ihrer bisherigen Leiterin stimmlich und künstlerisch weiterentwickelt hat, braucht eine Leitung, die die Tradition fortsetzt (Einstudierung und Aufführung von Oratorien von der Barockzeit bis zur Moderne) und auch neuen Sängerinnen und Sängern in der Kantorei eine Heimat gibt. Wünschenswert wäre die Mitarbeit im Posaunenchor, der unter nebenamtlicher Leitung steht. An Instrumenten sind vorhanden: eine mechanische Schleifladen-Orgel mit zwei Manualen der Firma Wagner, Eupen, in Lintorf, die im Dezember 2003 fertig gestellt sein wird, eine einmanualige Orgel mit vier Registern in der Kirche Angermund, zwei Flügel. Die Kirchengemeinde Lintorf-Angermund

liegt verkehrsgünstig zwischen den Städten Düsseldorf, Duisburg und Essen, umfasst drei Pfarrstellen mit zwei Predigtstätten in Ratingen-Lintorf und Düsseldorf-Angermund. In Lintorf sind alle Schulformen vorhanden. Informationen können Sie erhalten bei Bernd Löhr, Tel. (0 21 02) 3 57 97, Pfr. Michael Diezun, Tel. (0 21 02) 345 50, Pfr. Frank Wächtershäuser, Tel. (0 21 02) 3 59 61. Bewerbungen und Anfragen erbitten wir bis zum 31. März 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund, Bleibergweg 78, 40885 Ratingen.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin zur Unterstützung der Kasse des Gemeindeamtes. In unserem Gemeindeamt arbeiten neun Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für zurzeit drei Kirchengemeinden mit insgesamt acht Pfarrstellen. Das Team in der Kasse besteht aus vier Personen, unter denen die Einzelaufgaben gemeindeübergreifend aufgeteilt werden. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mindestens mit Ausbildung zur/zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten oder gleichwertiger Qualifikation. Erfahrung im kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind unbedingte Voraussetzung. Von Vorteil sind außerdem Kenntnisse in der Bearbeitung von Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie im Umgang mit dem Buchungssystem KIFIKOS. Die Stelle hat einen Umfang von 20 Wochenstunden. Die zeitliche Festlegung der Arbeitszeit ist flexibel und kann Ihren Wünschen angepasst werden. Die Vergütung erfolgt entsprechend den mitgebrachten Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe Vc/Vb BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, Verwaltungsstelle, Florastr. 55a, 40217 Düsseldorf. Für telefonische Rückfragen wenden Sie sich bitte an den stellvertretenden Leiter des Gemeindeamtes, Herrn Neuser, unter Tel. (02 11) 60 00 15-0.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist zum 1. Juni 2003 im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung die Stelle einer Personalsachbearbeiterin/eines Personalsachbearbeiters in vollem Beschäftigungsumfang neu zu besetzen. Gesucht wird eine einsatzfreudige und zielbewusste Persönlichkeit mit einem ausgeprägtem Sinn für kirchliche Zusammenhänge mit zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichwertiger Qualifikation. Die zu besetzende Stelle setzt eigenständiges Arbeiten und die Bereitschaft zum Dialog mit Mitarbeitenden und Gremien voraus. Sicherheit in der Anwendung des Arbeits-, Tarif- und Beamtenrechts sowie des Beihilfe- und Reisekostenrechts ist erforderlich. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich K 2000 sind wünschenswert. Im Kirchenkreis An der Ruhr sind ca. 250 Mitarbeiter tätig. Die Stelle ist nach A 11 BbesO (BAT/KF IVa) bewertet. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Voraussetzung für eine Einstellung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 45468

Mülheim an der Ruhr. Für Rückfragen steht Ihnen der Geschäftsführer des Kirchenkreises, Herr Küpper, Tel. (02 08) 30 03 100, zur Verfügung. Weitere Informationen über den Kirchenkreis erhalten Sie unter www.kirche-muelheim.de.

Literaturhinweise:

Peter Merx: **Die preußische Agende von 1834 als Auslöser für die Gründung zweier selbstständiger Gemeinden in Elberfeld.** Hrsg. im Auftrag des Presbyteriums vom Archiv-ausschuss der Niederländisch-Reformierten Gemeinde. Wuppertal-Elberfeld 2002, 66 S. (Akten zur Gemeindegeschichte 2)

Mathias Schläger: **Ketzer, Blaue, Calvinisten. Zur Geschichte der Evangelischen im Bereich der gegenwärtigen Kirchengemeinde Gangelt.** Hrsg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gangelt. Gangelt 2002, 86 S., Abb.

Karl Rugs Ansichten aus dem Köllertal. Hrsg.: Joachim Conrad; Susanne Poro. Püttlingen: Evangelische Kirchengemeinde Kölln 2002, 36 S., zahlr. Abb. (Veröffentlichungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde Kölln 3)

„Ich weiß die Namen nicht mehr ...“. Deportation – Zwangsarbeit – Rückkehr. **Begegnungen mit ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern in der Ukraine.** Hrsg. von Jörn-Erik Gutheil u. Uwe Kaminsky. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Wuppertal: Foedus-Verlag 2002, 128 S., Abb.

Unser Weg bleibt ökumenisch. Beschlüsse der Landessynoden 2000 und 2001. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2002, 30 S.

Leben vor allen Dingen. **Dokumentation einer Dialogveranstaltung der Kirchenleitung mit leitenden Ärztinnen und Ärzten.** Über aktuelle ethische Herausforderungen durch neu gestellte Fragen des wachsenden und sterbenden menschlichen Lebens. Freitag, 13. September 2002. (Dialogforum 2002 zur Biomedizin). Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt in Verb. mit A-GENS ... Düsseldorf 2002, 62 S., Abb.

Konziliarer Prozess und Lokale Agenda 21. Ökologische Beispiele für Gemeindekonzeptionen. Arbeitshilfe. Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt. Verantwortl.: Christine Busch, Abt. III... Düsseldorf 2002. – 19 S.: III.

Vertraut den neuen Wegen. Gewaltfreiheit gestalten, erleben und feiern. **Arbeitshilfe zur Umsetzung der Dekade zur Überwindung von Gewalt für die Gemeindearbeit.** Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland. Christine Busch. Red.: Axel Ernst-Dörsing. Düsseldorf 2003, 75 S., Abb.

Bibel im Dialog. Hrsg.: Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde Saarbrücken. St. Ingbert: Röhrig Universitätsverlag 2003, 97 S.

Ansprachen von Professorinnen und Professoren verschiedener Fächer zu biblischen Texten in den Hochschulgottesdiensten in der Saarbrücker Johanneskirche.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
